

Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG



Kurzfassung Basis-Vorsorgereglement Gültig ab 1. Januar 2025

Diese Kurzfassung gibt den Inhalt des Basis-Vorsorgereglements inklusiv Anhang in konzentrierter Form wieder. Rechtsverbindlich ist allein das vollständige Vorsorgereglement inklusiv Anhang, welches jederzeit beim Arbeitgeber oder der Personalvorsorgestiftung bezogen werden kann.

Inhalt

1. Grundlagen	3
Aufnahmepflichtige Personen	3
Beginn des Versicherungsschutzes	3
Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt	3
Ende des Versicherungsschutzes	3
Unbezahlter Urlaub	3
Referenzalter	3
Auskunfts- und Meldepflicht	3
Jahreslohn	4
Koordinationsabzug	4
Versicherter Lohn	4
2. Leistungen im Alter	4
Massgebendes Alter zur Berechnung der Beiträge	4
Sparprozess	4
Sparbeiträge auf das Alterskonto	4
Freiwillige Einkäufe auf das Alterskonto	4
Konto 58+ zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	5
Zinssatz für das Sparkonto und das Konto 58+	5
Altersrente oder Kapitalauszahlung	5
Altersrente	5
Pensionierten-Kinderrente	5
3. Berufliche Vorsorge und Steuern	5
4. Finanzierung	5
5. Leistungen im Invaliditätsfall	6
Invalidenrente	6
Sparbeitragsbefreiung	6
Invaliden-Kinderrente	6
6. Leistungen im Todesfall	6
Ehegattenrente	6
Lebenspartnerrente	6
Waisenrente	6
Todesfallkapital	6
Begünstigtenordnung	7
7. Koordination der Leistungen	7
8. Austrittsleistung	7
9. Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	8
Folgen eines Vorbezugs für Wohneigentum	8
10. Ehescheidung	8

1 Grundlagen

Das Basis-Vorsorgereglement inkl. Anhang enthält die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur Personalvorsorge.

Aufnahmepflichtige Personen

Grundsätzlich werden in die «Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG» (nachfolgend «PVSP» genannt) alle AHV-pflichtigen (Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung) Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen, deren Anstellungs- oder Einsatzdauer mehr als 3 Monate beträgt und die einen Jahreslohn von mindestens CHF 22 680 (Stand 2025) beziehen.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Aufnahme in die PVSP erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber. Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag sind die Mitarbeiter für die Risiken Tod und Invalidität versichert, ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag beginnt zusätzlich der Sparprozess für die Altersleistungen.

Die Versicherung ist bis zum Abschluss einer allfälligen Gesundheitsprüfung provisorisch, d.h. dass sich die Leistungsansprüche bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt auf die Mindestansprüche gemäss BVG beschränken.

Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt

Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügelungsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügelungskonten/-policen) bis zur Höhe des maximal möglichen Sparguthabens gemäss Anhang des Basis-Vorsorgereglements in die PVSP überweisen zu lassen. Falls die eingebrachten Freizügelungsleistungen grösser sind als die maximal mögliche Einkaufssumme, kann der Betrag, welcher die maximal mögliche Einkaufssumme übersteigt, auf ein Freizügelungskonto überwiesen oder zur Bestellung einer Freizügelungspolice verwendet werden. Ist ein Versicherter auch im Kaderplan versichert, wird der übersteigende Teil in den Kaderplan übertragen.

Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Jahreslohn unter CHF 22 680 sinkt (Stand 2025). Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der PVSP.

Unbezahlter Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 6 Monaten kann die Vorsorge im bisherigen Umfang für die Risiken Alter, Tod und Invalidität oder bloss für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt werden, wobei der Versicherte grundsätzlich auch die Beiträge des Arbeitgebers zu übernehmen hat. Die entsprechende vom Arbeitgeber und dem Versicherten unterschriebene schriftliche Meldung muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der PVSP eintreffen. Zudem müssen die Beiträge für die gesamte Dauer vor Antritt des unbezahlten Urlaubs an die PVSP bezahlt sein.

Trifft die Meldung nicht rechtzeitig ein oder werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, ruht die Versicherung oder es erfolgt der Austritt.

Referenzalter

Das Referenzalter entspricht dem AHV-Referenzalter. Es wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für ältere Frauen gelten die Übergangsbestimmungen in der AHV.

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach dem 58. Geburtstag möglich.

Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen oder eine Weiterführung der Vorsorge ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das Referenzalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn die Eintrittsschwelle von mindestens CHF 22 680 (Stand 2025) erreicht. Bei einem Aufschub der Pensionierung oder einer Weiterführung der Vorsorge besteht kein Anspruch mehr auf Invalidenrente, und im Todesfall werden die Hinterlassenenleistungen wie für einen Altersrentner berechnet.

Wird der Jahreslohn eines Versicherten nach dem 58. Geburtstag um höchstens 50 % reduziert, so kann dieser mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die berufliche Vorsorge bis höchstens auf dem bisher versicherten Lohn weitergeführt wird. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Das Weiterführen des bisherigen versicherten Lohns ist längstens bis zum ordentlichen Referenzalter möglich.

Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Der Versicherte hat neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

Ein Versicherter kann teilpensioniert werden, wenn er im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, nach dem 58. Geburtstag sein bisheriges Arbeitspensum um mindestens 20 % reduziert. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Eine vorzeitige Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen. Die Vorsorgeleistungen können in Renten- oder Kapitalform bezogen werden.

Verlangt der Versicherte die vorzeitige Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns Gebrauch machen.

Auskunfts- und Meldepflicht

Die PVSP verlangt vom Versicherten beim Eintritt ein Eintrittsformular mit Fragen zur Gesundheit. In Abhängigkeit der Angaben des Versicherten kann die PVSP verlangen, dass er eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abgibt und bestätigt, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab oder reicht die geforderten Angaben (u. a. Eintrittsformular) nicht ein, so versichert die PVSP bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

Unwahre Angaben des Arbeitnehmers (Anzeigepflichtverletzung) können Leistungskürzungen oder Leistungsverluste zur Folge haben.

Die Versicherten und Rentenbezüger sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der PVSP innerhalb von 4 Wochen Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben (z.B. Änderungen des Zivilstandes).

Rentenbezüger haben auf Verlangen der PVSP einen Lebensnachweis zu erbringen.

Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. jedes Studienseesters unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der durch den Arbeitgeber gemeldete AHV-Jahreslohn

- bei der Aufnahme in die PVSP oder
- jeweils am 1. Januar.

Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden.

Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder Einkommen wird zur Bestimmung des Jahreslohns

- bei Anstellungsbeginn auf den Durchschnittslohn ihrer Berufsgruppe abgestellt oder
- jeweils per 1. Januar und per 1. Juli auf den effektiv ausgerichteten Lohn des abgelaufenen Halbjahres abgestellt und auf einen Jahreslohn hochgerechnet, vorausgesetzt der Versicherte ist seit mindestens drei Monaten angestellt.

Für Arbeitnehmer im Stundenlohn gilt als Jahreslohn der Jahreslohn des Vorjahres bzw. erstmals bei Aufnahme der mutmassliche AHV-pflichtige Lohn. Für diese Arbeitnehmer werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres bereits vereinbarte Änderungen des Jahreslohns berücksichtigt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird in der Regel unterjährig nicht angepasst.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt CHF 26 460 (Stand 2025). Bei teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert, für einen teilinvaliden Versicherten wird er entsprechend der Rentenberechtigung herabgesetzt.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

2 Leistungen im Alter

Massgebendes Alter zur Berechnung der Beiträge

Das Alter für die Berechnung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Sparprozess

Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Sparkonto geführt, auf welches die Sparbeiträge sowie Einlagen (Eintrittsleistungen, Einkäufe) gutgeschrieben werden.

Sparbeiträge auf das Alterskonto

Alter	Sparbeiträge		
	in Prozent des versicherten Lohns		
	Versicherter	Arbeitgeber	Total
18 – 24	–	–	–
25 – 34	4.00 %	4.00 %	8.00 %
35 – 44	5.50 %	5.50 %	11.00 %
45 – 54	8.00 %	8.00 %	16.00 %
55 – 65	9.50 %	9.50 %	19.00 %
66 – 70	9.50 %	9.50 %	19.00 %

Freiwillige Einkäufe auf das Alterskonto

Ein Versicherter kann seine Altersleistungen verbessern, indem er zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Die Einkäufe werden seinem Sparkonto gutgeschrieben.

Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben auf dem Sparkonto, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns (vgl. Tabelle mit den Maximalbeträgen des Sparkontos pro Alter im Anhang des Basis-Vorsorgereglements). Für Versicherte, die aus der 2. Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Ebenfalls reduziert sich die maximale Einkaufsmöglichkeit um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Säule 3a-Guthaben, welche den Grenzwert übersteigen, sowie der Koordination mit dem Kaderplan.

Hat der Versicherte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Referenzalter möglich.

Vgl. auch Abschnitt 3: Berufliche Vorsorge und Steuern

Konto 58+ zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Unter Berücksichtigung der reglementarischen Einkaufsbeschränkungen haben der Versicherte und der Arbeitgeber ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die PVSP die Möglichkeit, eine Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung durch freiwillige Einlagen ganz oder teilweise auszukufen.

Diese freiwilligen Einlagen werden dem dafür eröffneten Konto 58+ gutgeschrieben. Freiwillige Einkäufe des Versicherten und des Arbeitgebers können dem Konto 58+ nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparkonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag erreicht hat.

Zinssatz für das Sparkonto und das Konto 58+

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens wird durch den Stiftungsrat jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der PVSP festgelegt.

Altersrente oder Kapitalauszahlung

Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitaleistung bis zu 100 % seines Sparkontos verlangen. Wurden jedoch Einkäufe getätigt, so dürfen daraus entstehende Altersleistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nur in Rentenform bezogen werden.

Wünscht der Versicherte den Bezug von Leistungen in Kapitalform, muss er eine entsprechende Erklärung einreichen, welche spätestens 2 Monate vor der Pensionierung bei der PVSP eintreffen muss und ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich ist. Bei verheirateten Versicherten ist der Antrag vom Ehegatten mitzuunterzeichnen. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz.

Alter	Männer	Frauen
58	4.90 %	5.10 %
59	5.10 %	5.30 %
60	5.30 %	5.50 %
61	5.50 %	5.70 %
62	5.70 %	5.90 %
63	5.90 %	6.10 %
64	6.10 %	6.30 %
65	6.30 %	6.50 %
66	6.45 %	6.65 %
67	6.60 %	6.80 %
68	6.75 %	6.95 %
69	6.90 %	7.10 %
70	7.05 %	7.25 %

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel 1: Umwandlung des Sparkontos in eine Altersrente

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparkonto	CHF	100 000
Umwandlungssatz im Alter 65		6.30 %
Jährliche Altersrente (AR)		
= CHF 100 000 x 6.30 % =	CHF	6300
Mitversicherte Ehegatten- und Lebenspartnerrente beim Tod des Altersrentners = 60 % der AR	CHF	3780

Beispiel 2: Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparkonto	CHF	100 000
Kapitalbezug (1/5 des Guthabens)	CHF	20 000
Verbleibendes Sparguthaben	CHF	80 000
Umwandlungssatz im Alter 65		6.30 %
Jährliche Altersrente (AR)		
= CHF 80 000 x 6.30 %	CHF	5040
Mitversicherte Ehegatten- und Lebenspartnerrente beim Tod des Altersrentners = 60 % der AR	CHF	3024

Pensionierten-Kinderrente

Hat ein Altersrentner Kinder unter 18 Jahren, so besteht Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Bei Kindern in Ausbildung besteht der Anspruch bis zum 25. Geburtstag.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 % der ausbezahlten Altersrente.

3 Berufliche Vorsorge und Steuern

Beiträge und Einkäufe für die berufliche Vorsorge sind vom Einkommen steuerlich abzugsfähig.

Steuerrechtliche Vorschriften sind jedoch, insbesondere im Zusammenhang mit freiwilligen Einkäufen und Bezügen von daraus innerhalb der nächsten drei Jahre entstehenden Leistungen in Kapitalform, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

4 Finanzierung

Neben den Sparbeiträgen werden zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod Risikobeiträge erhoben. Sie betragen für den Versicherten 0.50 % und für den Arbeitgeber 1.50 % des versicherten Lohns.

Die Höhe der individuellen Beiträge ist auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Im Falle einer erheblichen Unterdeckung kann die PVSP von den Versicherten und dem Arbeitgeber zusätzliche Beiträge erheben.

5 Leistungen im Invaliditätsfall

Invalidenrente

Der Anspruch auf eine Invalidenrente der PVSP entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV (Eidgenössische Invalidenversicherung). Die Rentenzahlung beginnt frühestens nach Ausschöpfung der Taggeldleistungen. Die Invalidenrente wird längstens bis zum Referenzalter ausbezahlt. Anschliessend wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 50 % des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Sparbeitragsbefreiung

Wird ein Versicherter invalid, werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner mit Ablauf der Lohnfortzahlung von der Beitragszahlung befreit und das Sparkonto des invaliden Versicherten wird bis zum Referenzalter wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt, wobei die Sparbeiträge durch die PVSP finanziert werden.

Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Invaliden-Kinderrente

Hat ein Bezüger einer Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Bei Kindern in Ausbildung besteht der Anspruch bis zum 25. Geburtstag.

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 8 % des versicherten Lohns.

6 Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente

Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner so entsteht Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 30 % des versicherten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Rente. Beim Tod des Versicherten infolge Krankheit ist die Ehegattenleistung auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der PVSP abgegeben werden.

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene oder hatte der Verstorbene bei der Heirat den 60. Geburtstag erreicht, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem

Fall gewahrt. Die Kürzungen entfallen, wenn bei Antragsbeginn der überlebende Ehepartner den 50. Geburtstag erreicht und die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat.

Lebenspartnerrente

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes:

- beide Lebenspartner unverheiratet sind, und
- zwischen den beiden Lebenspartnern keine Ehehindernisse bzw. keine Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG bestanden, und
- der überlebende Lebenspartner keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

Beim Tod eines Altersrentners besteht jedoch nur ein Anspruch, falls die Anspruchsbedingungen bereits vor dem Referenzalter erfüllt waren.

Stirbt ein unverheirateter Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes, zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen, mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Der Lebenspartner muss älter als 45 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben; oder
- Der Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person unterzeichnet und vor dem Tod bei der PVSP eingereicht worden sein. Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

Waisenrente

Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so haben seine Kinder bis zum 18. Geburtstag Anspruch auf eine Waisenrente. Bei Kindern in Ausbildung besteht der Anspruch bis zum 25. Geburtstag.

Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 8 % des versicherten Lohns.

Beim Tod eines Alters- bzw. Invalidenrentners entspricht die Waisenrente 20 % der ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt.

Todesfallkapital

Stirbt der Versicherte oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss unten aufgeführter Begünstigtenordnung ein Todesfallkapital in der Höhe des gesamten vorhandenen Sparguthabens ausbezahlt. Bei Anspruch des hinterlassenen Partners auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente jedoch höchstens dem 5-fachen der jährlichen Rente.

Begünstigtenordnung

Das Todesfallkapital wird folgenden Anspruchsberechtigten, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. dem überlebenden Ehegatten;
- b. den Kindern des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der PVSP haben;
- c. der Person, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekomen ist, oder der Person, die mit dem Versicherten bzw. dem Invalidenrentner in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen, unverheiratet, eine Lebensgemeinschaft (= ein gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich und nicht miteinander verwandt) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:
 - aa) den Kindern des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der PVSP haben;
 - bb) den Eltern;
 - cc) den Geschwistern.

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Buchstaben a. und c. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und d. aa) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Begünstigtenordnung verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der PVSP.

Der Versicherte kann innerhalb der einzelnen Gruppen der Begünstigtenordnung festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat.

Liegt keine Willenserklärung des Versicherten gegenüber der PVSP vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten innerhalb der Gruppe gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

Die begünstigten Personen gemäss Begünstigtenordnung d. haben innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch.

Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. c. wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

7 Koordination der Leistungen

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte im Sinne des obigen Abschnitts gelten:

- Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);

- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (ohne Berücksichtigung von Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters);
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder die PVSP mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeits-einrichtungen sowie Leistungen der PVSP;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- bei Invalidenrentnern auch ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatz-einkommen.

8 Austrittsleistung

Ein Versicherter, welcher die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese entspricht dem vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto. Die PVSP erstellt für den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestbeträge für die Freizügigkeitsleistung. Ein Invalidenrentner, dessen Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf einer allfälligen Weiterversicherung ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

Die Austrittsleistung kann nur (auf schriftliches Verlangen des Versicherten) bar ausbezahlt werden, wenn:

- der Versicherte in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- die Austrittsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht;
- der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt; unterliegt der Versicherte jedoch weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt.

Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

9 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Ein Versicherter kann bis zum Referenzalter alle 5 Jahre einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden. Versicherte, die den 50. Geburtstag überschritten haben, dürfen jedoch höchstens die Austrittsleistung, auf die sie beim 50. Geburtstag Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen.

Die PVSP verlangt vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug eine Entschädigung in Höhe von CHF 275 für den Verwaltungsaufwand. Die Kosten für den Grundbucheintrag sind vom Versicherten zu bezahlen.

Bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen gilt ein Mindestbetrag von CHF 20 000. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht.

Bei einem Vorbezug reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die PVSP überträgt den BVG-Anteil anteilmässig.

Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags muss mindestens CHF 10 000 betragen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Rückzahlung der Finanzierung des Erwerbs von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen und ist bis zum Referenzalter möglich.

Wurden in den letzten 3 Jahren Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

Folgen eines Vorbezugs für Wohneigentum

- Altersleistungen:
Die Altersleistungen werden gekürzt.
- Leistungen bei Invalidität:
Die Invalidenrente sowie die Beitragsbefreiung bleiben unverändert versichert.
- Leistungen bei Tod vor Pensionierung:
Die lebenslängliche Ehegattenrente bleibt unverändert versichert.

10 Ehescheidung

Bei einer Ehescheidung eines Versicherten vor Erreichen des Referenzalters wird in der Regel die während der Ehe erworbene Austrittsleistung je zur Hälfte aufgeteilt.

Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein Schweizerisches Scheidungsgericht als anerkenntbar und vollstreckbar zu erklären sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.

Dementsprechend kann die PVSP aufgrund einer richterlichen Verfügung im Scheidungsurteil verpflichtet werden, einen Teil der Austrittsleistung eines Versicherten auf die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen. Das Sparkonto wird analog zum Verfahren bei Vorbezügen verwendet.

Der Versicherte kann sich jedoch bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

Wird bei einem Invaliden- oder Altersrentner zu Gunsten seines geschiedenen Ehegatten gemäss Scheidungsurteil eine hypothetische Austrittsleistung oder ein Rentenanteil zugesprochen, führt dies zu einer Reduktion der Invaliden- oder Altersrente.

Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Renten bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag dem Sparkonto bei der PVSP gutgeschrieben.

Meldepflichten der PVSP:

Im Zeitpunkt der Heirat wird die Austrittsleistung durch die PVSP berechnet. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die PVSP dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.